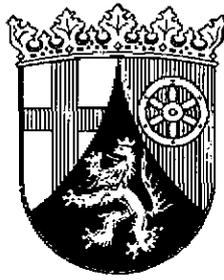


2 K 206/12.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Kläger -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland , vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier-, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

wegen Verbots der Abschiebung (Iran)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09. August 2012 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abänderung ihres Bescheides vom 05. März 2012 verpflichtet, in der Person des Klägers unter entsprechender Abänderung des Bescheides vom 29. April 2004 ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2

Aufenthaltsgesetz festzustellen und Ziffer 4 des Bescheides vom 29. April 2004 insofern aufzuheben, als dem Kläger die Abschiebung in den Iran angedroht worden ist.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt im Rahmen eines Folgeverfahrens die Feststellung eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes.

Der am \_\_\_\_\_ geborene Kläger beantragte im Jahre 2003 erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Er trug vor, auf dem Landweg mit einem gefälschten Pass über die Türkei nach Deutschland gekommen zu sein. Im Iran sei er mit einer verheirateten Frau zusammen gewesen, die ihm Flugblätter und Videokassetten mit Reden des Schahsohnes gegeben habe, die er in seinem Laden aufbewahrt habe. Am \_\_\_\_\_ sei er festgenommen worden, hierbei habe der Ehemann der Frau eine Rolle gespielt. Noch am gleichen Abend sei er auf Intervention seines Vaters frei gekommen, der als Kautions für seine Freilassung seine Hausurkunde hinterlegt habe. Später sei sein Laden durchsucht worden und die Unterlagen, die die Frau ihm gegeben habe, seien gefunden worden. Bei den Unterlagen seien auch Karikaturen von Khomeini gewesen.

Mit Bescheid vom 29. April 2004 lehnte die Beklagte das Asylbegehren des Klägers ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 des AuslG vorliegen. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dem Kläger stehe kein Asylanspruch zu, da er über einen sicheren Drittstaat eingereist sei. Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG seien nicht gegeben, da das Vorbringen des Klägers nicht glaubhaft sei. Anhaltspunkte für das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG seien ebenfalls nicht gegeben.

Die gegen diese Entscheidung erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Koblenz mit Urteil vom 19. Oktober 2004 ab.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 18. November 2010 beantragte der Kläger das Wiederaufgreifen des Verfahrens und unter Abänderung des Bescheides vom 29. April 2004 das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen. Zur Begründung trägt er vor, bei dem Kläger sei ein krankheitsbedingtes Abschiebeverbot gegeben. Er leide an einer rezidivierenden depressiven Störung (gegenwärtig schwere Episode mit Suizidgedanken), Alpträumen, somatoformer Schmerzstörung, Alkoholabhängigkeit sowie einer chronifizierten PTBA. Dies ergebe sich aus einer psychologischen Bescheinigung von Frau Dipl. Psych.

den vorläufigen Entlassungsberichten des Krankenhauses in vom 09. September 2010, 08. Juli 2010 und 24. Juni 2010, dem Aufnahmebefund dieses Krankenhauses vom 31. Mai 2010 sowie dem Entlassungsbericht vom 15. März 2011 und dem Arztbericht aus der Fachklinik vom 07. April 2009. Durch Beschluss des Amtsgerichts Westerburg sei der Kläger seit 23. März 2011 unter Betreuung gestellt. Er sei nunmehr in einer soziotherapeutischen Einrichtung untergebracht. Des Weiteren legte der Kläger eine psychologisch-psychotherapeutische Stellungnahme des Diakonischen Werkes i von Frau vom 23. September 2011 vor.

Am 01. März 2012 hat der Kläger die vorliegende Untätigkeitsklage erhoben, mit der er sich auf die bisher bei der Beklagten vorgelegten Ausführungen und Unterlagen beruft und die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes begehrt.

Mit Bescheid vom 05. März 2012 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers ab und führte zur Begründung aus, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen im Falle des Klägers nicht vor. Für ein derartiges Wiederaufgreifen fehle es bereits an der Zulässigkeitsvoraussetzung des § 51 Abs. 3 VwVfG, denn der Kläger habe seinen Folgeantrag erst am 18. November 2010 gestellt, und damit mehr als drei Monate nachdem er von dem Wiederaufgreifensgrund Kenntnis erlangt habe. Er sei nämlich spätestens im Mai 2010 über die nunmehr vorgetragenen Erkrankungen informiert gewesen. Die

Beklagte habe jedoch gemäß §§ 51 Abs. 5, 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wiedereröffnet werden müsse. Vorliegend scheide ein Wiederaufgreifen des Verfahrens jedoch aus, da ein Bescheid gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste. Die Voraussetzungen für ein Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG seien hier nicht erkennbar, zumal der Prozessbevollmächtigte seinen Antrag auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt habe. Auch die übrigen europarechtlichen Abschiebungsverbote seien nicht gegeben, da ihre Voraussetzungen erkennbar nicht vorlägen. Gleiches gelte für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG. Insbesondere könne der Kläger sich auch nicht auf § 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz berufen, da die bisher von dem Kläger vorgelegten Unterlagen nicht die Annahme rechtfertigten, dass eine zielstaatsbezogene Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit des Klägers drohe. Soweit in der vorgelegten Stellungnahme vom 23. September 2011 Gefahren bei einer zwangsweisen Rückkehr des Klägers in sein Heimatland aufgezeigt worden seien, träten diese bereits vor oder während des Abschiebevorgangs ein und seien daher nicht zielstaatsbezogen. Sie könnten nur im Rahmen inlandsbezogener Abschiebungshindernisse berücksichtigt werden. Außerdem sei in der Stellungnahme vom 23. September 2011 nicht dargelegt, welche gesundheitlichen Folgen eine eventuelle Dekompensation für den Kläger hätten. Es könne auch nicht festgestellt werden, ob neben der medikamentösen Behandlung überhaupt weitere Behandlungen durchgeführt würden und erforderlich wären. Unverständlich sei auch, dass die Verdachtsdiagnose PTBS bisher nicht abschließend diagnostiziert sei. Schließlich seien in der vorgelegten Stellungnahme auch keine konkreten Ausführungen zu der behaupteten Suizidgefahr dargelegt.

Der Kläger, der sein Begehren nunmehr mit dem zusätzlichen Antrag auf Aufhebung des Bescheides vom 05. März 2012 und Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG weiterverfolgt, trägt vor

aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit und Suizidgefährdung sei eine auf längere Zeit angelegte Betreuung in einer Einrichtung erforderlich. Derzeit werde ihm diese im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach § 53 ff.

SGB XII in einem Pflegeheim gewährt. Er müsse jedoch in Frage stellen, ob es derartige Einrichtungen für Alkoholranke im Iran gebe. Im Iran lebten noch seine in „normalen“ Verhältnissen lebenden Eltern und seine 5 Geschwister, die verheiratet seien und eigene Familien hätten, um die sie sich kümmern müssten. Ob er - der Kläger - von ihnen im Iran versorgt werden könne, wisse er nicht. Nach einer von dem Kläger vorgelegten ärztlichen Bescheinigung nehme der Kläger derzeit keine Medikamente ein, er sei jetzt psychisch unauffällig und benötige keine Hilfe mehr. Er halte sich jedoch nicht an das Abstinenzgebot und trinke weiterhin Alkohol. Insoweit sei Krankheitseinsicht nur in begrenztem Maße vorhanden. Der Kläger trägt insoweit ergänzend vor, dass eine hinreichend sichere Versorgung von Alkoholabhängigen im Iran fraglich sei. Im Übrigen bestehe aber auch eine Gefahr menschenrechtswidriger Behandlung, da Alkoholkonsum im Iran verboten sei und ihm bei fortgesetztem suchtbedingtem Alkoholmissbrauch unmenschliche Strafen - wie Auspeitschen| - und schlimmstenfalls eine Verurteilung zum Tode drohe.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom |05. März 2012 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetz vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem Bescheid vom 05. März 2012 und führt ergänzend aus, dass nach ihren Erkenntnissen die Erkrankungen des Klägers im Iran behandelbar seien. Auch eine Feststellung des Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz könne nicht erfolgen, da es fraglich sei, ob dem Kläger aufgrund seiner Alkoholsucht mit der für eine derartige Feststellung erforderlichen Wahrscheinlichkeit eine menschenrechtswidrige Behandlung im Iran drohe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze und die hierzu vorgelegten Unterlagen verwiesen. Auf die Verwaltungsakten der Beklagten und die Informationen zur Lage im Iran, sowie die im Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgeführten Unterlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, wird ebenfalls Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig.

Die Klage war als Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig, da die Beklagte über den Antrag des Klägers ohne zureichenden Grund nicht in angemessener Zeit sachlich entschieden hat. Der Kläger hatte seinen Folgeantrag bereits im November 2010 gestellt. Allein die hohe Arbeitsbelastung der Beklagten war jedoch kein hinreichender Grund nach 1 1/4 Jahr noch nicht über den Antrag des Klägers entschieden zu haben. Nach Erlass des Bescheides der Beklagten vom 05. März 2012 hinsichtlich aller Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG konnte der Kläger die Klage in zulässiger Weise unter Einbeziehung des Bescheides fortführen. In diesem Fall umfasst der Streitgegenstand der Klage auch den zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht vorhandenen Bescheid (vgl. Kopp/Schenke VwGO Kommentar 18. Aufl. 2012, § 75 Rdn. 21). Vorliegend kann es offen bleiben, ob eine Klage, die zunächst nur auf Feststellung des Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt wurde, in der mündlichen Verhandlung noch auf ein Begehren hinsichtlich der Feststellung aller Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG umgestellt werden kann. Jedenfalls hält die erkennende Kammer es für zulässig, dass eine Klage, die zunächst entsprechend dem Antrag im Verwaltungsverfahren auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG beschränkt war, dann auf die Feststellung aller Abschiebeverbote erweitert wird, wenn - wie vorliegend - auch der Bescheid trotz eines Antrages auf Feststellung eines Abschiebeverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG eine Entscheidung zu allen Abschiebeverboten trifft. Dem Kläger muss es dann im Rahmen der Untätigkeitsklage möglich sein, zu allen in

dem Bescheid entschiedenen Punkten eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Die Klage führt auch in der Sache zum Erfolg. Die Beklagte ist zu verpflichten, das Vorliegen eines Abschiebeverbotes nach § 60 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) festzustellen und die Abschiebungsandrohung in dem Bescheid vom 29. April 2004 entsprechend abzuändern.

Ein Anspruch des Klägers auf Wiederaufgreifen des Verfahrens, mit dem Ziel einer Entscheidung nach dem § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG richtet sich zwar ebenfalls, wie auch der Anspruch auf Durchführung eines weiteren Folgeverfahrens, nach den Voraussetzungen des § 51 VwVfG. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf erneute Prüfung und Entscheidung. Vorliegend spricht einiges dafür, dass der Kläger die nach § 51 Abs. 3 VwVfG erforderliche Dreimonatsfrist eingehalten hat. Er hat in seinem im November 2010 eingereichten Folgeantrag mitgeteilt, dass er unter schweren Depressionen mit Suizidgefährdung leidet und bei ihm eine Alkoholabhängigkeit vorliegt. Dies ergibt sich aus mehreren Krankenhausberichten vom 09.09.2010, 08.07.2010, 24.06.2010 und 31.05.2010 des Krankenhauses Auch aus einem Arztbericht der klinik vom 07. April 2009 werden diese Krankheiten erwähnt. Vorliegend kann es offen bleiben, ob der Kläger bereits nach seiner Entlassung aus der Klinik in der Lage war, einen Folgeantrag zu stellen, denn aus dem ärztlichen Attest von Anfang 2011 an das Amtsgericht Westerburg in dem Betreuungsverfahren ergibt sich, dass der Kläger aufgrund rezidivierender depressiver Störungen und Zustand nach mehreren Suizidversuchen unter Alkoholeinfluss bei bekanntem Alkoholabusus nach ärztlicher Auffassung nicht in der Lage war, sich um seine Angelegenheiten adäquat zu kümmern. Es spricht somit vieles dafür, dass der Kläger ohne fremde Hilfe gar nicht in der Lage gewesen ist, seinen Folgeantrag früher zu stellen.

Letztlich hat die Beklagte aber über die in § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 VwVfG für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft normierten Voraussetzungen, bei der

Frage des Wiederaufgreifens des Verfahrens zu den Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob das Verfahren im Interesse der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns wiederöffnet und die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Diesem Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung hat die Beklagte in ihrem Bescheid vom 05. März 2012 insoweit entsprochen als sie geprüft hat, ob gemäß § 49 VwVfG der ursprüngliche Bescheid vom April 2004 widerrufen und das Verfahren von Amts wegen wiederaufgegriffen werden müsse. Hierbei ist sie davon ausgegangen, dass derartige Gründe nicht vorgetragen und nicht ersichtlich seien. Diese Beurteilung der Gefährdungssituation des Klägers ist jedoch nach Auffassung der erkennenden Kammer hinsichtlich eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG aufgrund der Alkoholerkrankung und der hierzu vorliegenden Erkenntnisse nicht zu rechtfertigen.

Bei der Prüfung des Antrages auf Verpflichtung zur Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland ist dieser nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der die Kammer folgt, stets dahin auszulegen, dass vorrangig vor den sonstigen herkunftslandbezogenen ausländerrechtlichen Abschiebungsverböten die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG und nur nachrangig, hilfsweise die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG begehrt wird, denn die zuerst genannten Abschiebungsverböte bilden als unionsrechtlich durch Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG - Qualifikationsrichtlinie - vorgegebene Abschiebungsverböte einen vorrangig zu prüfenden einheitlichen Streitgegenstand bzw. selbständigen Streitgegenstandsteil im Verhältnis zu dem nachrangigen subsidiären Schutz der zuletzt genannten nationalen Normen, die ebenfalls einen einheitlichen, nicht teilbaren Streitgegenstand darstellen (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Juni 2010 - 10 C 10.09 -, vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 - und vom 24. Juni 2008 - 10 C 43/07 -, Beschluss vom 29. Juni 2009 - 10 B 60/08 -, alle veröffentlicht in juris).

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Mit diesem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ergänzten Abschiebungsverbot, das bereits in § 53 Abs. 1 AuslG 1990 und § 53 Abs. 4 AuslG 1990 in Verbindung mit Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 685 - EMRK) enthalten war, wird Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt. Die Europäische Kommission hat sich bei der Formulierung dieser Richtlinienbestimmung an Art. 3 EMRK orientiert und in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Bezug genommen. Die Vorschriften zum subsidiären Schutz im Sinne der Qualifikationsrichtlinie sind im Aufenthaltsgesetz insoweit "überschießend" umgesetzt worden, als die in Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG enthaltenen Varianten des ernsthaften Schadens in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als absolute Abschiebungsverbote ausgestaltet worden sind. Dabei ist bei der Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG die Bestimmung des Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta (ABl. EU 2010 Nr. C 83 S. 389 - GR-Charta) als verbindlicher Teil des primären Unionsrechts (Art. 6 Abs. 1 EUV) zu berücksichtigen. Danach darf niemand in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Die Vorschrift gilt nach Art. 51 Abs. 1 GR-Charta für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedsstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Nach den gemäß Art. 52 Abs. 7 GR-Charta bei ihrer Auslegung gebührend zu berücksichtigenden Erläuterungen (ABl. EU 2007 Nr. C 303 S. 17 = EuGRZ 2008, 92) wird durch diese Bestimmung die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen übernommen (vgl. zu alledem BVerwG, Urteil vom 27. April 2010-10 C 5/09-).

Unter Beachtung dieser Grundsätze besteht für den Kläger bei einer Rückkehr in sein Heimatland Iran ein ernsthaftes Risiko der Todesstrafe, zumindest aber einer unmenschlichen und erniedrigenden Strafe oder Behandlung ausgesetzt zu sein.

Vorliegend steht es zur Überzeugung des Gerichts aufgrund der zu den Akten gereichten ärztlichen Bescheinigungen fest, dass der Kläger an einer rezidivierenden depressiven Störung leidet und alkoholabhängig ist. Auch aus einer neueren ärztlichen Stellungnahme vom 28. Mai 2012 ergibt sich, dass der Kläger sich an das eigentlich erforderliche Abstinenzverbot hinsichtlich des Konsums von Alkohol nicht hält und in therapeutischer Hinsicht eine weitere positive Einflussnahme zur völligen Abstinenz nicht möglich erscheint. Ist also davon auszugehen, dass der Kläger, auch wenn seine rezidivierende depressive Störung derzeit beherrscht ist, trotz des Alkoholverbots in dem Heim, in dem er wohnt, nicht in der Lage ist, ohne den täglichen Konsum von Alkohol (2 bis 3 Flaschen Bier am Tag) zu leben, so besteht für ihn bei einer Rückkehr in den Iran die konkrete Gefahr, wegen Alkoholkonsums bestraft, schlimmsten Falls zum Tode verurteilt zu werden.

Zwar ist es zutreffend, dass der Konsum von Alkohol im Iran zwar verboten ist, trotzdem aber auch viele gläubige Moslems Alkohol konsumieren (vgl. Dust and Trash Alkoholkonsum im Iran vgl. <http://dustandtrash.blogspot.de/2Q12/05/alkoholkonsum-im-iran-auch-gläubige.html>). Gleichermassen besteht die iranische Justiz darauf, Personen, die Alkohol konsumieren beim ersten Verstoß mit Peitschenhieben, dann mit Haft oder Peitschenhieben und beim dritten Mal mit der Todesstrafe zu bestrafen (vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/iran-todesurteil-gegen-zwei-maenner-wegen-alkoholkonsums-a-840789.html>). Auch wenn bei der hohen Anzahl von Alkoholkonsumenten nicht davon ausgegangen werden kann, dass jeder zwangsläufig diesen Bestrafungen unterliegt, so gilt doch das strikte Verbot und die stete Gefahr von den Behörden ausgewählt zu werden, um ein Exempel zu statuieren. Dieser Gefahr wäre der Kläger als Alkoholiker in besonderem Maße ausgesetzt, da er aufgrund seiner Sucht auch - wie hier in Deutschland bereits praktiziert - bereit ist, sich den Alkohol über illegale Wege zu verschaffen und die Vorsichtsmaßnahmen außer Acht lässt, die ein nicht süchtiger Alkoholkonsument ergreift (so im Ergebnis auch VG Potsdam VG 6 K 423/11 .A, Urteil vom 13. Februar 2012 in juris). Damit besteht eine besondere Gefahr in den

Fokus der iranischen Behörden zu geraten und auch mehrfach bei dem Konsum von Alkohol erwischt zu werden. Schließlich kommt im Falle des Klägers auch hinzu, dass er aufgrund seiner rezidivierenden Depressionen in einer Phase starker Depressionen zum exzessiven Konsum von Alkohol neigt (so Entlassungsbericht Krankenhaus in vom 15. März 2011).

Vor diesem Hintergrund droht dem Kläger nach Überzeugung der erkennenden Kammer bei einer Rückkehr ein ernsthaftes Risiko der Todesstrafe, zumindest aber unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung durch Auspeitschen im Iran ausgesetzt zu sein.

Bestehen jedoch in Bezug auf seinen Heimatstaat diese ernsthaften Risiken, so darf der Kläger gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG nicht in den Iran abgeschoben werden. Damit ist auch das Ermessen der Beklagten auf Wiederaufgreifen des Verfahrens auf null reduziert, da angesichts der dem Kläger drohenden Gefahren nur eine Entscheidung auf Abänderung des Bescheid vom 29. April 2004 hinsichtlich der Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 AufenthG und gemäß § 59 Abs. 3 S. 2 AufenthG auf Aufhebung der in Nr. 4 des Bescheides verfügten Abschiebungsandrohung in den Iran erfolgen kann. Dementsprechend konnte das Gericht die Beklagte auch ohne Zurückverweisung zu einer entsprechenden Entscheidung verpflichten.

Eine Entscheidung zu weiteren in § 60 Abs. 3 bis 7 AufenthG aufgelisteten Abschiebungsverboten ist nicht erforderlich, da es sich bei der Feststellung von Abschiebungsverboten nach der oben zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um einen einheitlichen, nicht teilbaren Streitgegenstand handelt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Irminenfreihof 10, 54290 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.